



Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2020

St. Alban-Ring, Abschnitt Hardstrasse bis Engelgasse sowie Bereich gegenüber Liegenschaft St. Alban-Ring 284, Änderung des Erschliessungsplans, Planfestsetzungsbeschluss

P201276

1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes wird der Nutzungsplan / Erschliessungsplan Nr. 5839 des Tiefbauamts betreffend St. Alban-Ring, Abschnitt Hardstrasse bis Engelgasse sowie Bereich gegenüber Liegenschaft St. Alban-Ring 284, inklusive der neuen generellen Strassenquerprofile und der Höhenkoten der Strassenlinien, genehmigt.
2. Der Einspracheentscheid wird genehmigt und den Einsprechenden eröffnet.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen und der an das Projekt anstossenden Liegenschaften sowie allfälligen Einsprechenden zuzustellen.
4. Der Bauentscheid der Allmendverwaltung vom 24. August 2020 wird dem Gesuchsteller eröffnet.

Begründung

Der St. Alban-Ring wird im Abschnitt Hardstrasse bis St. Jakobs-Strasse saniert, wobei auch einzelne Werkleitungen erneuert werden. Im Zusammenhang mit diesen Massnahmen wird im Abschnitt Hardstrasse bis Engelgasse die Allmend umgestaltet. Das südliche Trottoir wird verbreitert und es werden neue Baumrabatten realisiert. Die Parkplätze werden neu auf dem Trottoir angeordnet. Im gesamten Strassenabschnitt werden die Parkplätze in Längsrichtung und nicht mehr quer zur Fahrbahn angeordnet. Weiter wird die Bushaltestelle Karl Barth-Platz gemäss den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) angepasst. Gegenüber der Liegenschaft St. Alban-Ring Nr. 284 wird neu eine unterirdische Wertstoffsammelstelle eingerichtet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses resp.

ab Publikation im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Die Einreichung des Rekurses hemmt den Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht, es sei denn, dass die Verwaltungsgerichtspräsidentin resp. der Verwaltungsgerichtspräsident dies ausdrücklich anordnet.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin resp. dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Der Nutzungsplan / Erschliessungsplan Nr. 5839 des Tiefbauamts kann beim Empfang des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, 4001 Basel eingesehen werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr und 13.15-17.00 Uhr, Telefon 061 267 68 68.

Die Publikation erfolgt im Kantonsblatt vom 30. September 2020.

